



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

**mit Zustellungsurkunde**

Ferrero OHG mbH  
vertreten durch  
Herrn Stefan Lembke und  
Herrn Thorsten Becker  
Michele-Ferrero-Str. 1  
35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00001  
Dokumentennr.: 1060-2025-039531  
Bearbeiter/-in:  
Telefon:  
Telefax: +49 (641) 303 4103  
E-Mail:  
Datum: 27.02.2025

**Entscheidung über die Ausübung des Auflagenvorbehalts aus dem  
Genehmigungsbescheid vom 12.08.2024**

**Az.: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/40**

**Ergänzungsbescheid**

**I.**

Die Nebenbestimmung 9.1.15 in Abschnitt VI des o. g. Genehmigungsbescheids vom 12.08.2024 enthält einen Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, von dem Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen der Festsetzung nachträglicher Auflagen wird Nebenbestimmung 9.1.11 lit. f. des benannten Bescheides geändert und wie folgt neu gefasst sowie Nebenbestimmung 9.1.11 lit. g. ergänzt und festgesetzt:

Nebenbestimmung 9.1.11

Für die gesamte Teilfläche 9 des Baufeldes gilt zusätzlich:

- f. Bodenaushub aus der Teilfläche 9 darf, bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Rückbaugrenzwerte, unter später wasserundurchlässig versiegelten Flächen innerhalb der Teilfläche 9 wieder eingebaut werden. Die Einhaltung der Rückbaugrenzwerte ist entsprechend den Vorgaben in Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 in Abschnitt VI nachzuweisen. Ein Einbau in anderen Bereichen des Baufeldes ist nicht gestattet.

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Rückbaugrenzwerte Teilfläche 9:

Parameter	Alle Einbautiefen [mg/kg TS]
TNT-TE (langfristig)	< 10
∑ NA	< 25
2-MNT	< 0,5
3-MNT	< 0,5
4-MNT	< 0,5
2,6-DNT	< 7,5
Hexogen	< 2,5
∑ PAK	< 5
Benzo(a)pyren	< 0,5
Naphthalin	< 0,5

- g. Ausnahmen oder Abweichungen von den Regelungen der Nebenbestimmung 9.1.11 im Sinne einer anderen, gleichwertigen Vorgehensweise können nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.4 und 41.1, ggf. zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit zu den oben beschriebenen Regelungen ist jeweils darzulegen. Über die Freigabe wird seitens der Behörde im Einzelfall entschieden.

Die weiteren bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, insbesondere die sonstigen in Nebenbestimmung 9.1.11 festgelegten Bestimmungen, des Bescheides vom 12.08.2024 bleiben von der Änderung unberührt und gelten unverändert.

Alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12.08.2024 bleiben unberührt und gelten weiter fort.

## **II. Verwaltungskostenentscheidung**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## **III. Begründung**

Mit Datum vom 12.08.2024 wurde der Fa. Ferrero OHG mbH die Genehmigung mit Berechtigung zur

- Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans (Bebauungsplan 17g),
- Errichtung einer Industriehalle (interne Bezeichnung Halle West 3.1),

- Räumliche Verlagerung der Produktionslinie Mon Chéri durch Neuerichtung und Inbetriebnahme in der Halle West 3.1,
- Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 9,2 Tonnen Ammoniak gem. Ziffer 10.25 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV,
- Errichtung und Betrieb eines Alkohollagers mit einem Fassungsvermögen von 480 m<sup>3</sup> und zur
- Errichtung und Betrieb eines Wertstoffzwischenlagers mit vier Containern mit je 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen

erteilt.

Gemäß Ziffer 9.1.15 im Abschnitt VI des Bescheids vom 12.08.2024 ist die Festlegung von Anforderungen an die Durchführung von Bodeneingriffen sowie an den Umgang mit Bodenverunreinigungen im Baufeld abhängig vom Ergebnis der Prüfung des Gutachtens zu den vertiefenden Untersuchungen sowie der Erkenntnisse aus der fachgutachterlichen Baubegleitung. Daher wurde die entsprechende Festsetzung weiterer Auflagen durch einen Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG vorbehalten.

Von diesem wird nun Gebrauch gemacht.

Die Anhörung der Ferrero OHG mbH gem. § 28 HVwVfG hat am 19.02.2025 stattgefunden.

Aufgrund zwischenzeitig gewonnener, neuer Erkenntnisse zu Bodenbelastungen innerhalb der Teilfläche 9 wurden in Absprache zwischen dem Dezernat 41.4 und der Ferrero OHG mbH bodenschutzrechtliche Sanierungsmaßnahmen festgelegt. Diese umfassen sowohl die Dekontamination durch Aushub belasteten Bodenmaterials (Hotspot-Sanierung) als auch die bodenschutzrechtliche Sicherung verbleibender Restbelastungen durch eine Oberflächenversiegelung, die über die im Genehmigungsantrag dargestellten versiegelten Flächen hinausgeht.

In der ursprünglichen Planung waren für diesen Teilbereich des Baufeldes teils unversiegelte (begrünte) Freiflächen vorgesehen. Aufgrund der zwischenzeitlich festgestellten Bodenverunreinigungen war es unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit von Amts wegen geboten, die Erforderlichkeit der strengeren Rückbaugrenzwerte für die künftig vollständig versiegelten Teilbereiche erneut zu prüfen.

Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass ein Festhalten an den ursprünglichen, strengeren Rückbauwerten im Bereich der vollversiegelten Flächen eine unverhältnismäßige Belastung für den Vorhabensträger darstellen würde. Dies gilt insbesondere aufgrund der im Folgenden genannten Gründe:

- Durch eine Hotspot-Sanierung in Verbindung mit einer anschließenden Sicherungsmaßnahme werden zunächst die vorhandenen Verunreinigungen verringert und Restbelastungen, welche im Boden verbleiben, langfristig gesichert;
- Die Lage der Maßnahme innerhalb einer bekannten Rüstungsalast und den damit verbundenen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen garantieren ein hohes Schutzniveau;
- Die Beibehaltung der strengen Rückbauwerte würde ein deutlich erhöhtes Entsorgungsvolumen nach sich ziehen, was den Zielen des KrWG im Hinblick auf die Abfallhierarchie (§ 6) entgegenstünde (Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung);

Die Festlegung der neuen Rückbaugrenzwerte auf jeweils die Hälfte der in Nebenbestimmung Nr. 9.1.11 b.iii. festgelegten Sanierungszielwerte garantiert weiterhin einen hohen Schutzmaßstab, welcher der Lage des Vorhabens in der WSG-Zone II gerecht wird. Trotz Anhebung der Rückbaugrenzwerte und dem Wiedereinbau von ggf. geringfügig belastetem Material aus anderen, bisher unversiegelten Teilflächen des Baufeldes, wird durch die Maßnahme insgesamt eine Verringerung des Risikos für eine Schadstoffverlagerung in das Grundwasser erzielt.

Daher kann in diesem Bereich der Einbau von Material, das aus der Teilfläche 9 stammt, unter Einhaltung der festgelegten neuen Rückbaugrenzwerte zugelassen werden.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag